

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

40 (16.2.1868)

# Beilage zu Nr. 40 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 16. Februar 1868.

## Amtlicher Theil.

### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Febr. d. J. gnädigt bewegen gefunden, die erledigte Bezirksarztstelle in Waldbrunn dem Bezirksarzt Karl Schellenberger daselbst zu übertragen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Januar d. J. gnädigt bewegen gefunden: den evangelischen Pfarrer Friedrich Wintner in Michelbach, sowie den evangelischen Pfarrer Franz Hecht in Unterwiesheim auf ihr unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliessung aus Großh. Staatsministerium vom 25. Oktbr. v. J. auf die Zahl der von dem Hrn. Erzbischof der Großh. Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Peter Gampy von Hindelwang auf die kathol. Pfarrei Wieden, Dekanats Wiesenthal, gnädigt zu bezeichnen geruht, und ist derselbe am 23. Dezbr. v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliessung aus Großh. Staatsministerium vom 25. Oktober v. J. auf die höchstehenden Patronat unterliegenden kathol. Pfarrei Eöllingen, Dekanats Ottersweier, den Pfarrverweser Josef Bisjier von Honau gnädigt zu ernennen geruht, und ist derselbe am 2. Jan. d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Jan. d. J. gnädigt bewegen gefunden, den von der Gemeinde Mengen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die dortige Pfarrei gewählten und präsentirten Pfarrverweser Heinrich Mangold in Mengen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschliessung vom 14. Jan. d. J. gnädigt bewegen gefunden, den von der Gemeinde Eichelbach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Ludwig Rippe in Grombach zum Pfarrer in Eichelbach zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Jan. d. J. gnädigt bewegen gefunden, nach dem Antrag der Kirchengemeinde-Verammlung in Lahr den bisherigen zweiten Stadtpfarrer, Defan Wagner, die erste Stadtpfarrei in Lahr zu übertragen, und den von der Kirchengemeinde in Lahr aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Werner, zur Zeit Pfarrverweser in Lahr, zum zweiten Stadtpfarrer daselbst zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschliessung vom 25. Jan. d. J. gnädigt bewegen gefunden, den von der evangel. Kirchengemeinde Neckargemünd aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Gustav Wödtlin in Elmendingen zum ersten Stadtpfarrer in Neckargemünd zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschliessung vom 25. Jan. d. J. gnädigt bewegen gefunden, den von der evangel. Kirchengemeinde Ebgingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Daniel Walz in Blantenloch zum Pfarrer in Ebgingen zu ernennen.

Dem von der Frau Gräfin Luise von Douglas, geb. Gräfin von Langenstein, auf die kathol. Pfarrei Gottmadingen, Dekanats Hegau, präsentirten Pfarrverweser Eugen Eisele von Rommingen wurde am 17. Dezbr. v. J. die kirchliche Einsetzung erteilt.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 13. Febr. 30. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer der Landstände. (Schluß.)

Febr. v. Türkheim erstattet hierauf Bericht über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für 1868/69. Die größeren Summen desselben seien zum größten Theil Folge des Wehrgesetzes und des Kontingentsgesetzes; an diesen könne deshalb nichts geändert werden. Anders sei es bei der Feststellung der Bezüge der Einzelnen. Die Regierung habe auch hierbei die möglichste Annäherung an die preussischen Sätze gewünscht; die Zweite Kammer sei jedoch hierauf nicht eingegangen, sondern habe den von ihrer Kommission aufgestellten und dann auch von der Regierung gutgeheißenen Agentarif angenommen. Die Erhöhung der Bezüge der Unteroffiziere sei notwendig und eben so billig gewesen, wie diejenige der Soldaten. Mit Rücksicht auf die kurze Zeit, welche der Kommission zur Prüfung dieses Budgets gestattet gewesen sei, müsse sich dieselbe ein näheres Eingehen auf die in der Zweiten Kammer beschlossenen Veränderungen versagen, und in dieser Beziehung auf den ausführlichen Bericht der Kommission des andern Hauses verweisen. Die Kommission stellt den Antrag, die Einnahme- und Ausgabebeiträge so, wie dies in der Zweiten Kammer geschehen sei, zu genehmigen.

Febr. v. Göler hält es für selbstverständlich, daß diejenigen, welche für das Kontingentsgesetz gestimmt haben, die zur Durchführung desselben erforderlichen Mittel nicht verweigern werden. Er befürchtet indessen, daß das Kontingentsgesetz nicht durchführbar sein werde, weil der erhöhte Bedarf an Offizieren namentlich auch bei der Unzulänglichkeit der Gagen nicht zu beschaffen sein werde. Bei den Leutnants sei zwar in Folge der Beschlüsse der Zweiten Kammer eine Besserung gegen früher eingetreten, nicht dagegen eben bei den Offizieren vom Hauptmann 2. Klasse an aufwärts. Schwer verständlich sei es ihm, daß man dem Artillerieleutnant das Pferd nehme, während man dem Infanteriehauptmann ein solches zuweise, ohne ihm zugleich die hinreichenden Mittel zu geben. Ebenso sei es bei den Generalstabs-Offizieren. Er hätte gewünscht, daß man bei den erhöhten Anforderungen an die Offiziere auch in der Bewilligung der Mittel genehmer verfahren wäre. Gegen das Budget, das ihm zu geringe Mittel zu bewilligen scheine, werde er nicht stimmen, weil seine Abstimmung irrig gedeutet werden könnte.

Oberst Göler erwidert, daß der Regierung die Bewilligung höherer Sätze sehr erwünscht gewesen wäre. Jetzt werde sich vielleicht die Anziehung zu den Offiziersstellen etwas mindern. Indessen müsse konstatiert werden, daß seit der Annahme des Wehrgesetzes und Erhöhung der Stärke des Armeekorps die Zahl der Offiziersaspiranten gewachsen sei, sowie daß sich eine größere Anzahl der einjährigen Freiwilligen entschlossen habe, sich bleibend dem Militärstande zu widmen. Wenn der Zugang an Offizieren auch nicht gleichen Schritt halte mit dem Fortgang der Organisation, so werde doch das notwendige Bedürfnis gedeckt werden können. Was das Verbleiben der Artillerieoffiziere betreffe, so habe man auch hierin sich an die preussischen Einrichtungen angeschlossen; es müsse übrigens sehr gewünscht werden, daß in dieser Beziehung unsere Einrichtung in Preußen zur Annahme gelange.

bauern, welche jetzt ihre Pferde wohlfeil verkaufen und später dieselben wieder theuer ankaufen müssen.

Se. Großh. Hoheit Prinz Karl erklärt, daß er dem Kommissionsantrag zwar beistimmen werde, indessen einen Theil der in der Zweiten Kammer beschlossenen Abstriche bedauere.

Kriegsrath Etert bemerkt gegen die Ausführungen des Hrn. v. Göler bezüglich der Gageverhältnisse, daß die Regierung nach ihrem Entwurf die Gleichstellung der Leutnants mit den preussischen Leutnants, dagegen bei den höhern Offizieren mit Rücksicht auf die Befoldungsverhältnisse der Zivilbeamten nur eine Annäherung an die preussischen Sätze vorgehen habe, was zur Folge gehabt hätte, daß sich bei der vollständigen Einreihung unserer Truppen in die norddeutsche Bundesarmee keine Anstände wegen der höhern Gage unserer Leutnants gegenüber den preussischen ergeben haben würden. Durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer habe sich dieses geändert; dieselbe habe die Dienstzulagen und das Ceris zusammen geschlagen und für die Bezüge Sätze festgestellt, welche nicht mehr mit denjenigen der Regierung zusammenfallen. Was speziell die Generalstabs-Offiziere betreffe, so hätten dieselben nach dem preussischen Vorbild die Bezüge der Infanterieoffiziere zugewiesen werden müssen; gegenüber dieser im Verhältniß zu den Anforderungen geringen Gage würden sie durch die Aussicht auf rasches Avancement entschädigt.

Ueber die Gageverhältnisse der niederen Offiziere werden noch weitere Bemerkungen von Hrn. v. Göler, Kriegsrath Etert und Oberst Göler gemacht.

Oberst Graf v. Sponck hält die baldige Annahme unseres Systems bezüglich der Pferde der Artillerieoffiziere in Preußen für wahrscheinlich. Die Aufbesserung der Unteroffiziere hält er nicht für hinreichend, um dieselben zum längeren Dienst bestimmen zu können. Es sei sehr zu wünschen, daß die preussische Einrichtung bei uns Annahme finde, wonach der Unteroffizier nach zwölfjährigem Dienst nicht die Aussicht, sondern die Gewißheit einer Zivilbedienstung erhalte.

Oberst Göler erwidert, daß die Regierung im Begriff sei, das Zustandekommen eines bezüglichen Verordnungsentwurfs zu betreiben. Was die Pferde der Artillerieoffiziere betreffe, so werde er, soweit es seine dienstliche Stellung gestatte, eine wiederholte reifliche Erwägung dieses Gegenstandes veranlassen.

Oberst Graf v. Sponck schlägt vor, in dieser Beziehung den Termin für die Einführung der neuen Einrichtung von ein Vierteljahr auf ein Halbjahr zu verlängern.

Oberst Göler bemerkt, daß sich die Zweite Kammer hierüber nicht bestimmt ausgesprochen habe, und daß deshalb gesehen werde, was geschehen könne.

Artaria kann als Mitglied der Budgetkommission nicht umhin, sich gegen die Ansicht auszusprechen, als ob es zu bauen sei, daß das Kriegsbudget nicht höhere Mittel bewillige. Die zwischen der Regierung und der Zweiten Kammer zu Stande gekommene Einigung scheine ihm den billigen Anforderungen zu entsprechen. Die Zweite Kammer sei in ihren Bewilligungen nicht tatz gewesen und es sei wohl berechtigt, daß im gegenwärtigen Augenblick, wo von allen Staatsangehörigen große Opfer verlangt werden, nicht eine einseitige Bevorzugung des Militärstandes stattfinde.

Hierauf wird das Budget des Kriegsministeriums in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des andern Hauses einstimmig genehmigt und die Sitzung, nachdem der Präsident noch einige Mittheilungen gemacht hatte, geschlossen.

### Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

12. Febr.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	28° 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 28	SW	ganz bew.	tüb. frisch
Mittags 2 "	28° 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 25	"	"	"
Nachts 9 "	28° 20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 25	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Fern. Kroclein.

**Jagdverpachtung.**  
Am Donnerstag den 20. d. M. Nachmittags 1 Uhr, wird auf dem Rathhaus dahier die Jagd auf hiesiger Gemarkung auf weitere sechs Jahre verpachtet.  
Abtadt, den 11. Februar 1868.  
Hagenmeyer, Bürgermstr.

**Steigerungs-Ankündigung.**  
Auf Befehl des Gerichts wird der Auguste Enz, ledig, im Alleebau, Ludwig Enz, Ruischer alda, und Amalie Enz, Ehefrau des Bierbrauers Karl Warbe von Karlsruhe, folgende Liegenschaft  
Montag den 16. März 1868,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im hiesigen Rathhaus öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der entgeltliche Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der unten bezeichnete Werthanschlag erreicht werden wird.  
Häuser und Gebäude.

Die vormalige Silberburg, auch das Alleebau genannt, an der Straße von hier nach Karlsruhe und Rimsheim, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden, Garten- und Ackerlande, im Ganzen ein Terrain von 3 Morgen 2 Viertel 9 Ruthen alten oder 3 Morgen 56 Ruthen 69 Fuß neuen Maßes, begrenzt vom Gemeindegut der Stadt Durlach und der Straße nach Karlsruhe und Rimsheim. Anschlag 10,000 fl.  
Der an- und abkommenden Orten sich aufhaltenden Mit-  
eigentümerin Amalie Enz und deren Ehemann Bier-

brauer Karl Warbe wird auf diesem Wege mit dem Anfügen hievon Nachricht gegeben, daß alle weiteren Ankündigungen und Benachrichtigungen an der Gerichtstafel dahier an Eröffnungsstat angelassen werden.  
Durlach, den 3. Februar 1868.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Wahrer.

**Floßholzverkauf.**  
Die fürstlich fürstlich-burgische Forst Revue verkauft Samstag den 22. d. M. auf dem Geschäftszimmer der fürstlichen Forst Revue im Rinzthal im Sommerstättchen 2408 Stämme Eichenholz, 1608 Stämme Weichholz, 125 Stämme Holländerholz, 31 Säglöcher und 132 Stämme in zwei Abtheilungen.  
Die Angebote sind längstens Vormittags 9 Uhr, zur Verfertigung und mit der Aufschrift „Angebot auf Floßholz“, bei der fürstlichen Forst Revue einzureichen. Die fürstlichen Forsten Rippoldsbau und Wollach ertheilen auf Antrags Auskunst.  
3. h. 672. Nr. 112. Ringolsheim, Bezirksamt Bruchsal.

**Stammholz-Versteigerung.**  
Donnerstag den 20. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, werden aus dem hiesigen Gemeindegut Distrikt III. Brett, Schlag 15 und 16:  
136 eigene Stämme von 646 Kubikinhalt, zu Bau- und Nutzholz geeignet, und 3 Buchstämme von 95 Kubikinhalt, zu Nutzholz geeignet, und 11 Stück eigene Klöße zu Hacklöcher für verschiedene Genuß geeignet, mit Bergfrist bis 1. Oktober 1868 öffentlich versteigert.  
Die Zusammenkunft ist am besagten Tag und

Stunde auf der Hiesigen Schlag 16 (Gabenbich). Ringolsheim, den 12. Februar 1868.  
Das Bürgermeisterei:  
Rudolf vdt. Dammert, Rathschr.

**3. h. 697. Nr. 408. Zivilkammer. Freiburg. (Vorladung.)**  
In Sachen der Ehefrau des Karl Friedr. Fischer von Eichtetten, Katharina, geborene Giebin, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Ehecheidung betr.

Die Klägerin hat gegen ihren Ehemann auf den Grund des von ihm begangenen Ehebruchs und der von ihm in Amerika eingegangenen Doppelphe eine Klage auf Ehecheidung erhoben.  
Zum Vermeidung einer gültigen Verlegung ihrer Streitigkeiten werden beide Eheleute in Person vor den Gerichtsvorstand auf  
Freitag den 29. März d. J.,  
Vormittags halb 12 Uhr,  
in das Gerichtsgebäude dahier vorgeladen. Erscheint die Klägerin hierbei nicht, so vertritt die Klage auf sich. Zugleich wird dem klägerischen Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, aufgegeben, spätestens bis zur obigen Tagfahrt einen d. h. hier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller ihm zuzustellenden Verfügungen und Erkenntnisse anher zu benennen, widrigenfalls solche ihm lediglich durch Anschlag an der Gerichtstafel verfaßt werden.  
Freiburg, den 10. Februar 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
v. Jennin.

**3. h. 677. Nr. 491. Baden. (Öffentliche Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Ferdinand Ruska, Julie, geb. Saas, in Bühl, hat in der durch Anwalt Gamber eingereichten Klage vom 10. Januar l. J. gebeten, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres besagten Ehemannes abzulassen, und wurde zur Verhandlung über diese Klage Tagfahrt auf

Dienstag den 24. März l. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
anberaumt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.  
Baden, den 4. Februar 1868.  
Der Direktor  
des Großh. Kreisgerichts Baden:  
Dr. Buchelt.

**3. h. 676. Nr. 492. Baden. (Öffentliche Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Wilhelm Frisch, Genesova, geb. Fischerich, in Bühl, hat in der durch Anwalt Gamber eingereichten Klage vom 20. Januar l. J. gebeten, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres besagten Ehemannes abzulassen, und wurde zur Verhandlung über diese Klage Tagfahrt auf

Dienstag den 24. März l. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
anberaumt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.  
Baden, den 4. Februar 1868.  
Der Direktor  
des Großh. Kreisgerichts Baden:  
Dr. Buchelt.

**3. h. 678. Nr. 500. Baden. (Öffentliche Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Desmillers Leo Lshan, Juliane, geb. Schiel, von Gernsbach,

bat in der durch Anwalt Prinz eingereichten Klage vom 26. Januar l. J. gebeten, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres verstorbenen Ehemannes abzufordern, und wurde zur Verhandlung über diese Klage Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 24. März l. J.,  
Vormittags 9 Uhr.  
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Der Direktor  
des Großh. Kreisgerichts Baden:  
Dr. Buchelt.

**z. h. 695. Nr. 557. Baden. (Öffentliche Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Anton Schmieber, Katharina, geb. Bohner, von Oberachern, hat in der durch Hrn. Anwalt Öhring eingereichten Klage vom 31. v. Mts. gebeten, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres verstorbenen Ehemannes abzufordern, und in eigene Verwaltung zu nehmen und wurde Tagfahrt zur Verhandlung über diese Klage anberaumt auf

Dienstag den 31. März l. J.,  
Vormittags 9 Uhr.  
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Der Direktor  
des Großh. Kreisgerichts Baden:  
Dr. Buchelt.

**z. h. 696. Nr. 560. Baden. (Öffentliche Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Fleckenpeters Christoforus Siedler, Josefine, geb. Behr, in Baden, hat in der durch Hrn. Anwalt Reinholdt eingereichten Klage vom 31. Januar l. J. gebeten, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern, und wurde Tagfahrt zur Verhandlung über diese Klage anberaumt auf

Dienstag den 31. März l. J.,  
Vormittags 9 Uhr.  
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Der Direktor  
des Großh. Kreisgerichts Baden:  
Dr. Buchelt.

**z. h. 698. Nr. 1429. Konstanz. (Bekanntmachung.)** Anna Maria Brodmann, Ehefrau des Benedikt Wenker von Willafingen, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Montag, 23. März l. J.,  
Vormittags 8 1/2 Uhr,  
angeordnet ist; was wir zur Kenntniss der Gläubiger bekannt machen.

Konstanz, den 8. Februar 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht Konstanz,  
Civilkammer.  
Webelind.

**z. h. 646. Nr. 997. Konstanz. (Verkaufmangserkenntnis.)** In Sachen der Genoveva Hügle, geb. Hildebrand, von Klustern, Kästlerin, gegen ihren Ehemann Johann Hügle, Kästler, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wird

I. der tatsächliche Klagvortrag für zugestanden angenommen und der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen,  
II. in der Hauptsache aber durch

Urtheil zu Recht erkannt: Die Klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen des Beklagten abzufordern, und habe dieser die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**U. R. W.**  
So geschehen Konstanz, den 27. Januar 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht Konstanz,  
Civilkammer.  
Webelind.

**z. h. 645. Nr. 249. Freiburg. (Verweigerungsbefehl.)** Der flüchtige Handelsmann Franz Josef Seebach von Waldkirch wird unter der Anschuldigung:

während am 5. Juni 1867 die Sant gegen ihn erkannt und der Sautausbruch durch Erkenntnis des großh. Amtsgerichts Waldkirch vom 12. Juli auf den 26. Februar 1867 zurückdatirt worden war, eine Kiste mit Buchbindermaterial, im Gesamtwerte von 80 fl. 21 kr., einige Tage vor dem 23. Juni dem Universitätsbuchbinder August Imhof in Freiburg zum Kaufe angeboten, dieselbe jedoch wieder an sich genommen und beiseite, ferner einen Stutzen, im Werthe von 48 fl., nach ausgebrochener Sant von Bledner Kohler, welchen er ihm geliehen hatte, in Empfang genommen und gleichfalls beiseite, dadurch aber seine Gläubiger in betrügerischer Absicht verführt zu haben,

auf den Grund dieser Thatfachen und L. R. N. S. 206 ff., 257 Ziff. 2, § 467 Ziff. 2 des S. O. B., Art. 4 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, Art. 9 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 6. August 1862 (Reg. Blatt Nr. 40), § 30 Beilage II Ziff. 27 der Gerichtsverfassung und § 207 der Str. Pr. Ord. wegen hochharter Zahlungspflicht in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht des großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg verwiesen.  
Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.

Freiburg, den 8. Februar 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht,  
Rath- und Anklagekammer.  
Feyer.

**z. h. 338. Nr. 2860. Mannheim. (Öffentliche Aufforderung.)** Auf Eruchen des Großh. bad. Militärtribunals, welcher im Herbst v. J. ein in den sogenannten kleinen Waldstücken der Gemarkung Mannheim gelegenes, im Lagerbuch mit Nr. 21 bezeichnetes, beiderseits von Großh. Domänenrath begrenzt und einen Flächeninhalt von 211,85 bad. Ruthen umfassendes Grundstück von Großh. Domänenrath als Eigenthum erworben hat, über welches aber in den hiesigen Grund- und Wandbüchern keine Einträge enthalten und auch sonst keine dingliche Rechte bekannt sind, werden alle diejenigen, welche an dem besagten Grundstück Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten

dahier zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren dinglichen, lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Rechten im Verhältnis zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger ausgeschlossen erklärt würden.  
Mannheim, den 8. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Engler.

**z. h. 328. Nr. 1580. Bühl. (Aufforderung.)** Christian Aberle von Kappel kaufte im Jahr 1852 von Ignaz Edelmann von hier 3 Viertel Acker im Niederfeld, Gemarkung Kappel, neben Augustin Berdon's Kinder und Dittmas Wolf. Der Gemeinderath von Kappel verweigert aber die Gewähr, weil der Rechtstitel jetzt nicht mehr nachgewiesen werden kann.  
Auf Antrag des Christian Aberle werden nun alle diejenigen, welche an diesem Acker dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten

dahier anzumelden, widrigenfalls solche dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen.  
Bühl, den 7. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Müller.

**z. h. 344. Nr. 2829. Offenburg. (Verkaufmangserkenntnis.)**

**J. S.**  
Fr. Maier hier, Kl.,  
gegen  
unbekannte Dritte,  
Aufforderung zur Anmeldung dinglicher Rechte.

**Beschluss.**  
Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 14. v. M. werden den neuen Unterpfandsgläubigern oder Erwerbern des bezüglichen Grundstücks gegenüber alle nicht angemeldete dingliche Rechte, sowie lehenrechtliche und fideikommissarische Ansprüche für erloschen erklärt.  
Offenburg, den 7. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Roth.

**z. h. 340. Nr. 1546. Säckingen. (Bekanntmachung.)** Gegenüber der Gemeinde Murg und ihren etwaigen Rechtsnachfolgern werden alle dinglichen Rechte an den in unterm Aufforderung vom 7. Oktober 1867 angegebenen zwei Liegenschaften in der Gemarkung Murg, nämlich ca. 1 Viertel 45 Ruthen Holzplatz und ca. 60 Ruthen ehemaliger Kirchplatz, für erloschen erklärt.  
Säckingen, den 6. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht  
Baumhart.

**z. h. 359. Nr. 1540. Ladenburg. (Gantcedikt.)** Ueber das Vermögen des Aders Michael Bad von Jendenheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellung- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 10. März 1868,  
Morgens 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.  
Auch wird an diesem Tage ein Verg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigergerath ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vergvergleichs die Nichterwährenden als der Mehrheit der Erwährenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Anwesenheitsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Ladenburg, den 10. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.

**z. h. 320. Nr. 1704. Radolfzell. (Ausschluss-erkenntnis.)**  
In Sachen  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Friedrich Reif von Singen

werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.  
Radolfzell, den 7. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jädicke.

**z. h. 330. Nr. 3397. Pforzheim. (Ausschluss-erkenntnis.)**  
Die Gant des flüchtigen Kaufmanns  
C. W. Göb von hier betr.  
Werden andurch alle diejenigen, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Pforzheim, den 10. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schember.

**z. h. 350. Nr. 1307. Meersburg. (Bekanntmachung.)** Nach Ansicht des § 1060 Pr. O. wird in der Gant gegen Fidel Gantner von Zinnenstadt erkannt: Die Ehefrau des Gantschuldners, Genoveva, geb. Duttler, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern; was zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.  
Meersburg, den 8. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Sietten.

**z. h. 321. Nr. 1704. Radolfzell. (Bekanntmachung.)** Die Gant des Friedrich Reif von Singen betr.  
Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners und mit Bezug auf § 1060 der Pr. O. ergoht

**Ausspruch.**  
Die Ehefrau des Gantschuldners, Louise, geb. Bonegger, sei berechtigt, ihr Vermögen von demje-

nigen ihres Ehemannes abzufordern.  
Radolfzell, den 7. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jädicke.

**z. h. 751. Nr. 1824. Durlach. (Bekanntmachung.)**

Die Führung der Handelsregister betr.  
Ordnungszahl 91: Eintrag vom 6. Februar 1868.  
Firma und Niederlassungsort: August Grieb in Durlach. Inhaber der Firma: August Grieb, Handelsmann in Durlach. Derselbe ist ledig.

Durlach, den 6. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

**z. h. 752. Nr. 1869. Durlach. (Bekanntmachung.)**

Die Führung der Handelsregister betr.  
Die unterm 27. Februar 1863, Ordn. Zahl 30, eingetragene Firma Christof Bachmann in Durlach ist erloschen.

Durlach, den 10. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

**z. h. 747. Nr. 1063. Oberkirch. (Bekanntmachung.)** Franz Ignaz Maier ist aus der mit

Michael Maier von Oppenau betriebenen, im Gesellschaftsregister sub Nr. 4 eingetragenen Handelsgesellschaft ausgetreten.

Oberkirch, den 6. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Wäcker.

**z. h. 750. Nr. 1483. Ladenburg. (Bekanntmachung.)** Unter dem heutigen würde in das Firmenregister unter D. J. 56 eingetragen die Firma

Schwarzschild von Ladenburg, Inhaber Samuel Schwarzschild von Ladenburg, welcher mit seiner Ehefrau, Auguste, geb. Hirsch, von hier, unterm 27. v. Mts. einen Ehevertrag errichtet hat, wornach das beiderseitige fahrende Vermögen mit Ausnahme von je 50 fl., die jeder Theil in die Gemeinschaft weilt, verlegt ist.

Ladenburg, den 8. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.

**z. h. 346. Nr. 3529. Mosbach. (Bekanntmachung.)** An die Stelle des verstorbenen Franz

Michael Felleisen von Kapfenbühl wurde unterm heutigen Landwirth Johann Felleisen von da als Bekant für Wendelin Schwarz von da im Sinne des L. R. S. 499 bestatigt.  
Mosbach, den 4. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Küttlinger.

**z. h. 154. Nr. 974. Ueberlingen. (Erbeinweisung.)** Nachdem auf die Aufforderung vom 28. September v. J., Nr. 9448, eine Einprache nicht erfolgt ist, wird Josef Beerwarth's Wittve in Wertheim in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Ueberlingen, den 24. Januar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dietrich.

**z. h. 8. Nr. 1040. Staufen. (Aufforderung.)** Die Wittve des Landwirths Johann Rinderle, Lu-

tas Sohn, Elisabeth, geb. Wildenthaler, von Staufen, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Dielem Geuch wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen

Einprache dagegen erhoben wird.  
Staufen, den 21. Januar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

**z. h. 351. Aghern. (Erbeinweisung.)** Die zur Zeit in Amerika unbekannt wo sich aufhaltende Maria Anna Lipp von Sackach ist zur Erbschaft ihrer verstorbenen Eltern, Anton Lipp und Brigitta, geb. Steimle, von Sackach mitberufen, und wird hierdurch mit einer Frist von

drei Monaten

zu den eierlichen Ertheilungsverhandlungen vorgeladen, unter dem Anfinen, dass wenn sie nicht erscheint, die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuküme, wenn sie die vorgeladene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Aghern, den 11. Februar 1868.  
Großh. Notar  
Bradenheimer.

**z. h. 341. Nr. 425. Bühl. (Öffentliche Erbeinweisung.)** Zum Nachlass des am 23. Januar 1868 verstorbenen Landwirths Jakob Lampracht von Neufach ist u. A. eine Entlein aus erster Ehe, Genoveva Moser, erberufen. Dieselbe soll im Jahr 1864 nach Nordamerika ausgewandert sein und ihr Aufenthalt ist unbekannt; sie oder ihre etwaigen Leibeserben werden daher zur Ertheilung mit Frist von

drei Monaten

unter dem Bedeuten hiemit öffentlich vorgeladen, das bei ihrem Ausbleiben die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuküme, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 9. Februar 1868.  
Der großh. Notar  
F. Dumas.

**z. h. 348. Gernsbach. (Erbeinweisung.)** Albertine Aberle, ledig und großjährig, von Gernsbach, seit Mai 1864 nach Amerika ausgewandert und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, ist zur Erbschaft ihrer Mutter, Wilhelm Aberle's Wittve, Christiane, geb. Krieg, von Gernsbach berufen.

Zur Empfangnahme ihres Erbtheils wird dieselbe hiemit aufgefordert,

innen drei Monaten

von heute an, bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten sich zu melden, andernfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zuküme, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht am Leben gewesen wäre.

Gernsbach, den 11. Februar 1868.  
Der großh. Notar  
G. Gartner.

**z. h. 223. Neckarhausen. (Erbeinweisung.)** Michael Kinzig von Neckarhausen, Sohn der ver-

storbenen Michael Kinzig's Wittve von da, welcher sich vor längeren Jahren in der Absicht entfernte, nach Australien auszuwandern, ist zur Erbschaft seiner genannten Mutter berufen. Da derselbe seit seinem Weggange keine Nachricht von sich gegeben hat und sein Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird er hiemit öffentlich aufgefordert,

innerhalb drei Monaten

seine Rechte und Ansprüche an den Nachlass seiner Mutter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu melden, andernfalls der Nachlass lediglich

denjenigen zugetheilt werden wird, welchen er zuküme, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ladenburg, den 29. Januar 1868.  
Der großh. Notar  
Hölmann.

**z. h. 121. Kappelrodeck. (Erbeinweisung.)** Nikolaus Rodt von Kappelrodeck, welcher sich im Jahr 1842 nach Amerika begab und seit 16 Jahren vermisst wird, ist zur Erbschaft seiner am 14. Dez. 1867 ver-

storbenen Mutter, Kaiser Königer's Ehefrau, Kreszenz, geb. Huber, von Kappelrodeck berufen. Es ergeht daher an ihn die Aufforderung,

innen drei Monaten

zu der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugetheilt werden wird, welchen sie zuküme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kappelrodeck, den 24. Dezember 1867.  
Hedmann, Notar.

**z. h. 327. Werbach. (Erbeinweisung.)** Barbara Anna Maria, Andreas und Josef Schenk von Brunnthal sind zur Erbschaft ihres Vaters Johann Schenk von da kraft Gesetzes berufen.

Der Aufenthalt derselben ist unbekannt, und werden sie daher zu den Theilungsverhandlungen und Empfangnahme der Erbschaft mit Frist von

drei Monaten

und dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, dass im Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zuküme, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Werbach, den 4. Februar 1868.  
Großh. Notar  
Kurz.

**z. h. 684. Nr. 270. Freiburg. (Vorladung.)** In Anklagefachen

gegen  
Urban Steuer von Herdern, Heinrich Hauri und Xaver Schmeidler von Freiburg

wegen Diebstahls.

Wird Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung auf

Mittwoch den 4. März l. J.,  
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet, und werden hiezu die flüchtigen Angeklagten Heinrich Hauri und Xaver Schmeidler mit dem Anfinen vorgeladen, dass die Verhandlung und Aburtheilung stattfinden wird, sie mögen erscheinen oder nicht.

Dies wird den flüchtigen Angeklagten mit dem Anfinen bekannt gemacht, dass sie sich vierzehntage vor der Hauptverhandlung bei großh. Amtsgericht Freiburg, als dem unterzeichneten Gerichte, zu stellen haben.

Freiburg, den 11. Februar 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafammer.  
v. Hennin.

**z. h. 361. Nr. 1981. Durlach. (Diebstahl und Fahndung.)** Am 8. v. Mts., Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, wurde aus einem hiesigen Wirthshaus ein hellbrauner Mantel mit langem Doppelkragen entwendet. Derselbe hat schwarze Knöpfe, innen 2 Taschen und ist mit grünoirfarbener Besatzung gefüttert. Auf der einen Seite am Kragen befindet sich eine silberne Kaste, und auf der andern ein silberner Haken, an beiden Theilen sind Blättchen, worauf Besondere eingegraben sind, und an der Kaste ist ein 2-3 Zoll langer, silberner Ketten angebracht.

Wir bitten um Fahndung.  
Durlach, den 10. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gaupp.

**z. h. 334. Nr. 1732. Emmendingen. (Aufforderung.)** Stefan Krauer von Wiblingen ist auf Antrag des großh. Staatsanwaltschaft der Refraktion angeschuldigt. Derselbe wird aufgefordert, sich in der auf

Dienstag den 3. März,  
Vorm. 11 Uhr,

anberaumten Tagfahrt zur Hauptverhandlung zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.

Emmendingen, den 10. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Rau.

**z. h. 352. Nr. 1390. Baden. (Öffentliche Vorladung.)** Nachdem auf staatsanwaltschaftlichen Antrag Emil Gaus, Julius Sommer, und Ludwig Hübler von Baden und Karl Schipinger von Lichtenthal des Verbrechens der Refraktion angeschuldigt worden sind, werden dieselben hiemit zu der auf

Montag den 2. März l. J.,  
Vorm. 11 Uhr,

anberaumten Hauptverhandlung mit dem Bedeuten vorgeladen, dass im Falle ihres Ausbleibens das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung würde gefällt werden.

Baden, den 7. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Jech.

**z. h. 347. Nr. 1873. Staufen. (Urtheil.)** Wird auf geflossene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Vlastus Wehrle von Eschbach, Cornel Blattmann von Pfaffenweiler, Konstantin Wessler von Unterminsterthal, Karl Ludwig Ruch von da, Christian Gaffiger von da, Karl Gaffiger von Bremsgarten, Daniel Hüh von da und Josef Meisich von Krozingen, des Verbrechens der Refraktion für schuldig zu erklären, und deshalb Jeder derselben, vorbehaltlich seiner persönlichen Befreiung, zu einer Geldstrafe von 800 fl., sowie zur Tragung von 1/2 der Kosten zu verurtheilen.

**U. R. W.**  
Dies wird den abwesenden Angeklagten hiemit eröffnet.

So geschehen Staufen, den 10. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

**z. h. 332. Nr. 913/18. Waldkirch. (Urtheil.)** J. U. S. gegen Josef Waldvogel von Waldgutach und Gnoslen, wegen Refraktion, wird auf geflossene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Josef Waldvogel von Waldgutach, Franz Georg Eduard Dufner von Ragenmoos, Paul Scherzinger von Obermünsterthal, Wilhelm Kopper von Siegelau, Michael Maier von Niederbach, und Franz Xaver Sängler von Biederbach seien der Refraktion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Verfallung in die Kosten, jeder in eine Geldstrafe von 800 fl. zu verurtheilen.

**U. R. W.**  
So geschehen Waldkirch, den 7. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Heimle.